

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage SV-10-0199

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule und von anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten an der Pestalozzischule des Kreises Coesfeld vom 17.06.2015

Aufgrund der §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) –Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII- vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung

hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.06.2021 folgende Satzung zur Änderung seiner Satzung über die Elternbeiträge für den Offenen Ganztag an der Pestalozzischule beschlossen.

Artikel 1

In den §§ 2,3,4 und 5 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ gestrichen bzw. durch das Wort „Eltern“ ersetzt.

Artikel II

§ 2 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel III

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
Satz 4 wird Satz 5.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeitragstabelle berücksichtigt die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern, indem zwischen Einkommensgruppen differenziert wird. Für weitere Kinder einer Familie (Geschwisterkinder), die gleichzeitig das Angebot der Pestalozzischule in Anspruch nehmen, wird eine Ermäßigung in Höhe von 75 % des Regelbeitrages für das zweite und jedes weitere Kind gewährt.
Im Falle des § 4 Abs.1 S.4 ist kein Elternbeitrag zu leisten.
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
Der Beitragszeitraum erstreckt sich auf ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Es sind jeweils 12 Monatsbeiträge zu entrichten. Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Festsetzungsbescheid.

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

Die Beiträge sind nach Zugang des Festsetzungsbescheides monatlich bis zum 15. des jeweiligen Monats fällig.

Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

4. § 4 Abs. 4 entfällt.

Artikel IV

1. § 5 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt gefasst:
Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden.
2. § 5 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist außer des Kinderzuschlages nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld und das Betreuungsgeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.
3. Nach § 5 Abs. 1 Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:
Beitragspflichtige, die für sich oder ihre Kinder laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, werden für die erhalten die Dauer des Leistungsbezuges in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 EUR) eingestuft.
4. § 5 Abs. 4 letzter Satz wird wie folgt gefasst:
Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 4 dieser Satzung, so ist der Betrag ab dem 01. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres rückwirkend neu festzusetzen.

Artikel V

Nach § 5 wird folgender § 6 ergänzt:

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 5 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

Artikel VI

Die Anlage zu § 4 erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 4:

Anlage zu § 4 Abs. 2

Elternbeitragstabelle für den Besuch der OGS an der Pestalozzischule

Elternbeitragstabelle gültig ab 01.08.2021			
Stufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag/ Monat	Beitrag für Geschwisterkind
1	bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 26.000 €	35,00 €	8,75 €
3	bis 28.000 €	40,00 €	10,00 €
4	bis 30.000 €	45,00 €	11,25 €
5	bis 32.000 €	50,00 €	12,50 €
6	bis 34.000 €	55,00 €	13,75 €
7	bis 36.000 €	60,00 €	15,00 €
8	bis 38.000 €	65,00 €	16,25 €
9	bis 40.000 €	70,00 €	17,50 €
10	bis 42.000 €	80,00 €	20,00 €
11	bis 44.000 €	90,00 €	22,50 €
12	bis 46.000 €	100,00 €	25,00 €
13	bis 48.000 €	110,00 €	27,50 €
14	bis 50.000 €	115,00 €	28,75 €
15	bis 52.000 €	120,00 €	30,00 €
16	bis 54.000 €	125,00 €	31,25 €
17	bis 56.000 €	130,00 €	32,50 €
18	bis 58.000 €	135,00 €	33,75 €
19	bis 60.000 €	140,00 €	35,00 €
20	bis 62.000 €	145,00 €	36,25 €
21	bis 64.000 €	150,00 €	37,50 €
22	bis 66.000 €	155,00 €	38,75 €
23	bis 68.000 €	160,00 €	40,00 €
24	bis 70.000 €	165,00 €	41,25 €
25	bis 72.000 €	170,00 €	42,50 €
26	bis 74.000 €	170,00 €	42,50 €
27	bis 76.000 €	175,00 €	43,75 €
28	bis 78.000 €	175,00 €	43,75 €
29	bis 80.000 €	180,00 €	45,00 €
30	bis 85.000 €	180,00 €	45,00 €
31	bis 90.000 €	185,00 €	46,25 €
32	bis 100.000 €	185,00 €	46,25 €
33	bis 120.000 €	191,00 €	47,75 €
34	über 120.000 €	200,00 €*	50,00 €

*Höchstbetrag gem. Rd.Erl. MSW BASS 12-63 Nr. 2
ab 01.08.2021 = 209,00 €
mit jährlicher Steigerung zum 01.08. um 3 %, kfm. gerundet

Artikel VII

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.